

## **Beitragsordnung des VfB Westfalia Wetter – Wengern e.V.**

Der VfB Westfalia Wetter-Wengern e.V. gibt sich folgende Beitragsordnung:

### **§ 1 Allgemeines**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten -mit Ausnahme der Beitragshöhe- ab dem 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres.

### **§ 2 Beitragsfestsetzung**

Über die Höhe der Beiträge entscheidet jährlich die Mitgliederversammlung. Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Die Höhe der Beiträge gelten bis zu einer Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Beiträge und Gebühren**

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2019 sind nachfolgende ordentliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen:

#### **Mitgliedsbeiträge:**

- Aktive Mitglieder / Spieler im Seniorenbereich = **84,00 € pro Jahr**
- Passive Mitglieder / Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre = **54,00 € pro Jahr**
- Familienbeitrag je zusätzlich angemeldeten Familienmitglied = **18,00 € pro Jahr**

#### **Gebühren:**

- Bearbeitung von Mitgliedsanträgen und Austritten erfolgt derzeit ohne Gebühren
- Mahngebühr/Rücklastschriften in Höhe entstandener Kosten, mindestens 5,00 €

Über ggf. erforderliche außerordentliche Sonderbeiträge entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Wechsel aktive / passive Mitgliedschaft**

Über einen Wechsel von aktiver in passive Mitgliedschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag des Mitglieds der Vorstand.

### **§ 5 Beitragszahlung**

#### **Eintritt**

Der durch die Mitgliederversammlung jeweils festgesetzte Beitrag ist für ein Jahr im Voraus zu zahlen. Bei Eintritt im laufenden Jahr nach diesem Zeitpunkt wird der erstmals fällige Jahresbeitrag im zeitlichen Zusammenhang mit dem Vereinsbeitritt abgebucht.

Bei Eintritt bis zum 30.06. eines Jahres wird unabhängig vom Tag des Eintritts der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig. Bei einem Eintritt ab 01.07. eines Jahres wird unabhängig vom Tag des Eintritts der Beitrag in Höhe eines halben Jahresbeitrags fällig. Anderweitige zeitanteilige Beitragserhebungen sind ausgeschlossen.

#### **Austritt**

Im Jahr des Austritts ist unabhängig vom Tag des Austritts immer der volle Jahresbetrag zu entrichten. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Erklärt ein Mitglied den Austritt aus dem Verein, so bleibt die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Jahresende, in welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht, bestehen.

### **Entrichtung des Mitgliedsbeitrages**

Die Beiträge werden im Regelfall bis 30.04. jeden Jahres mit entsprechender Bankeinzugsvollmacht vom Konto des Mitglieds abgebucht. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung durch Angabe der Bankverbindung. Änderung der persönlichen Angaben des Mitgliedes wie z.B. der Bankverbindung sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

### **Zahlungsverzug**

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung in Verzug sind, wird der Beitrag zuzüglich Kosten angemahnt. Kommt das Mitglied nach erfolgter 2. Mahnung der Aufforderung zur Zahlung des pflichtigen Beitrags und der Kosten nicht nach, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Um den fälligen Beitrag und die Kosten zu erhalten, kann der Verein auch den Rechtsweg beschreiten. Der Rechtsanspruch des Vereins auf den ausstehenden fälligen Beitrag und die Kosten bleibt auch bei Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein bestehen. Nicht gerechtfertigte Rücklastschriften werden in Rechnung gestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des VfB Westfalia Wetter-Wengern e.V. am 29.03.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wetter, den 29.03.2019

VfB Westfalia Wetter-Wengern e.V.  
Der Vorstand